

Satzung
über die Nutzung des Festplatzes mit überdachter Bühne (Spitalgarten)
der Stadt Aub
vom 06.06.2007

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Aub folgende

S a t z u n g:

§ 1 – Einrichtung

Die Stadt Aub überlässt Dritten die Nutzung des Spitalgartens als Festplatz mit überdachter Bühne nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 - Liegenschaften

Der „Spitalgarten“ genannte Festplatz mit überdachter Bühne befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 223 Gemarkung Aub mit der Hs.Nr. Hauptstrasse 31 in 97239 Aub.

§ 3 – Arten der Nutzung

- (1) Die in § 1 bezeichnete Einrichtung kann für kulturelle, insbesondere musikalische bzw. darstellende Veranstaltungen, benutzt werden.
- (2) Daneben ist Gaststättenbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, beispielsweise des Gaststättenwesens, möglich.

§ 4 – Zulassung der Nutzung

- (1) Wer die in § 1 bezeichnete Einrichtung nutzen will, hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen dies der Stadt Aub schriftlich anzuzeigen. Ein Verein oder eine sonstige Vereinigung hat in dem Schreiben einen Verantwortlichen zu benennen.
- (2) Über die Zulassung der Nutzung entscheidet der 1. Bürgermeister.

§ 5 – Widerruf der Zulassung

- (1) In der Zulassung, die im übrigen schriftlich ausgesprochen werden soll, kann die Stadt Aub den jederzeitigen Widerruf der Nutzung aussprechen.
- (2) Der Widerruf ist in jedem Fall auszusprechen, wenn erkennbar ist, dass ein anderer Zweck der Veranstaltung als im Antrag angegeben, verfolgt wird.

§ 6 – Besondere Regelungen


- (1) Die in der Stadt Aub bestehenden Vereine
 - a) Sängerkranz Aub
 - b) Historische Trachten- und Stadtkapelle Aub
 - c) Fremdenverkehrs- und Gewerbegemeinschaft Aub und
 - d) Kolpingsfamilie Auberhalten das Recht, während der Dauer eines Kalenderjahres jeweils eine Belegung der Spitalbühne nach Maßgabe der einschlägigen Gebührensatzung gebührenfrei zu nutzen.
- (2) Dieses Recht der Nutzung ist für die in Buchstabe 1) Abs. a) – c) genannten Vereine und gilt für die Dauer von 15 Jahren.
Für die unter Buchstabe 2) Abs. d) genannte Kolpingsfamilie Aub gilt dieses Recht für die Dauer von 7 Jahren.

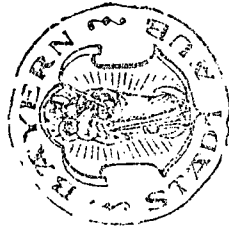
§ 7 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aub, den 06. Juni 2007

Stadt Aub


Robert Melber, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Nutzung des Festplatzes mit überdachter Bühne (Spitalgarten) Stadt Aub vom 06.06. 2007 ist im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub –Ausgabe 01.07.2007- amtlich bekannt gemacht worden.

Aub, den 05.07.2007

Stadt Aub



Robert Melber, 1. Bürgermeister



CC

CC